

**Satzung über abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und zur  
Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien  
aufgrund von Einschränkungen im Hochschulbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2  
im Wintersemester 2020/2021  
der Hochschule für Musik Nürnberg**

**– Corona-Satzung WiSe 2020/2021 –**

**Vom 08.12.2020**

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.03.2021 (gültig ab 01.10.2020)

(Konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Abs. 10 (i.V.m. BayFEV) und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

### **Präambel**

Mit dieser Satzung soll der Hochschulbetrieb sowie der Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen sowie den sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechterhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium ermöglicht werden.

### **§ 1 Sonderregelungen für Gremien**

(1) <sup>1</sup>Während einer durch den Freistaat Bayern angeordneten Unterbrechung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen aller Hochschulorgane über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Mitglieder, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup>Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Drittanbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten. <sup>4</sup>Die Sitzungen sind zu protokollieren. <sup>5</sup>Vor (oder mit) jeder Abstimmung muss von den Mitgliedern zu Protokoll erklärt werden, dass sie der Diskussion folgen konnten.

(2) <sup>1</sup>Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremienmitglieder zugeschaltet sind.

(3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden.

(4) Gremienbeschlüsse kommen auch durch die Wahl elektronischer Umlaufverfahren wirksam zustande.

(5) <sup>1</sup>Geheime Abstimmungen im Rahmen einer Videokonferenz können nur per Einsendung eines Wahlzettels durch Brief erfolgen. <sup>2</sup>Nicht geheime Abstimmungen müssen so erfolgen, dass alle Mitglieder registrieren können, wer wie abgestimmt hat. <sup>3</sup>Bei der Protokollierung des Abstimmungsergebnisses sollte daher das Wahlverhalten der einzelnen Teilnehmer vorgelesen oder in anderer Weise transparent

gemacht werden.

## **§ 2 Beurlaubungen**

Ein Urlaubssemester im Wintersemester 2020/2021 wird nicht auf die Höchstdauer nach Art 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG angerechnet.

## **§ 3 Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Online-Lehrangebote haben im Wintersemester 2020/2021 weiterhin Vorrang vor Präsenzangeboten. <sup>2</sup>Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen sind unter den Voraussetzungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig. <sup>3</sup>Die Online-Lehre soll – soweit möglich – dem regulären Stundenplan folgen.

(2) <sup>1</sup>Konnten die notwendigen Kompetenzen im Wintersemester 2020/2021 coronabedingt nicht in ausreichendem Maße erworben werden, können die Studierenden einen Antrag auf Verlängerung des Unterrichtsanspruchs im Einzelunterricht um ein Semester stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum 15. Mai 2021 mit einer nachvollziehbaren Begründung und einer entsprechenden Stellungnahme der Lehrkraft beim Studienservice einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 2 APO gilt die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 25% der Unterrichtszeit versäumt werden, wobei im Wintersemester 2020/2021 von insgesamt 16 teilnahmepflichtigen Semesterwochen ausgegangen wird. <sup>2</sup>Die Teilnahme an digitalen Lehrangeboten ist der Präsenz gleichgestellt.

## **§ 4 Fristen**

(1) <sup>1</sup>Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten werden auch durch die fristgerechte Einreichung als elektronisches Dokument in einem gängigen, lesbaren Dateiformat per E-Mail beim Studienservice gewahrt. <sup>2</sup>Die Originale sind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Abgabefrist nachzureichen.

(2) Die Abgabefristen für alle weiteren schriftlichen Arbeiten (schriftliche Hausarbeit, Portfolio-Prüfung, Modultagebuch, Mappe etc.) werden auch durch die fristgerechte Einreichung als elektronisches Dokument im Format PDF per E-Mail bei der Lehrveranstaltungsleitung gewahrt.

(3) <sup>1</sup>Bei der Berechnung von Fristen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen, wird das Wintersemester 2020/2021 nicht mitgezählt. <sup>2</sup>Im Übrigen wird eine Fristverlängerung gewährt, wenn die Studierenden die Erbringung der Leistungen im vorgesehenen Zeitraum unverschuldet nicht realisieren können.

## **§ 5 Vorlesungs- und Prüfungszeitraum**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann während des Wintersemesters 2020/2021 Prüfungszeiträume und Fristen ändern und zusätzliche Prüfungszeiträume und Fristen festlegen. <sup>2</sup>Die Änderungen sind jeweils rechtzeitig hochschulöffentlich bekanntzumachen.

## **§ 6 Prüfungen**

(1) Prüfungen im Wintersemester 2020/2021, die auf Präsenz beruhen, können durch Online-Distanzprüfungen (vgl. § 7) oder alternative Formate ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Wintersemester 2020/2021 durchzuführende Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses statt der in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Form durch Prüfungsleistungen in anderer Form und/oder anderer Dauer ersetzt werden. <sup>2</sup>Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbes ausgerichtet sind. <sup>3</sup>Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmenden des durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer geprüften Moduls bzw. Modulbestandteils möglichst einheitlich sein. <sup>4</sup>Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart im jeweils geprüften Modul bzw. Modulbestandteil ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Die Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren, wenn sich Form und/oder Dauer der Prüfung ändern.

(3) In begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer besonderen Härte können

Modulbestandteile auf Antrag vom Prüfungsausschuss erlassen werden; dies gilt nicht für Modulprüfungen.

(4) Können sich Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Quarantäne, Reisebeschränkungen etc.), nicht rechtzeitig von einer Prüfung abmelden, so gilt dies auf Antrag, der beim Studienservice einzureichen ist, als wirksamer Rücktritt von der Prüfung.

(5) <sup>1</sup>Im Wintersemester 2020/2021 steht Studierenden, die erstmalig eine Fachprüfung ablegen wollen, für diese Prüfung ein freier Prüfungsversuch zu. <sup>2</sup>Die Prüfung kann zur Notenverbesserung im Sommersemester 2021 bei fristgerechter Anmeldung zur Prüfung wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. <sup>3</sup>Diese Wiederholung wird nicht auf die Höchstzahl an zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten nach § 10 APO angerechnet. <sup>4</sup>Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für Studienleistungen sowie für Modulprüfungen mit Ausnahme von Bachelor- und Masterarbeiten.

## **§ 7 Online-Distanzprüfung (elektronische Fernprüfung)**

(1) <sup>1</sup>Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) sind beaufsichtigte Prüfungen, die mithilfe eines Videokonferenzsystems in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt werden. <sup>2</sup>Es gelten die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV).

(2) Online-Distanzprüfungen dürfen nur in mündlicher Form durchgeführt werden.

(3) Bei Online-Distanzprüfungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgen kann.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Durchführung von Online-Distanzprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen ergriffen werden. <sup>2</sup>Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem in der Prüfung eingesetzten Videokonferenzsystem vertraut zu machen. <sup>3</sup>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ist eine Aufzeichnung der Prüfung nicht erlaubt.

(5) <sup>1</sup>Für den Fall einer kurzzeitigen technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. <sup>2</sup>Treten während der Prüfung technische Probleme i.S.v. nicht unerheblichen Verbindungsabbrüchen auf, die nicht kurzfristig und für die zu prüfende Person zumutbar behoben werden können (z. B. durch erneute Einwahl), wird die Prüfung abgebrochen und gilt als nicht durchgeführt. <sup>3</sup>Ein Wiederholungstermin ist in Abstimmung mit der zu prüfenden Person festzulegen. <sup>4</sup>Bricht die zu prüfende Person die Prüfung aus eigener Initiative ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll unter Angabe der Prüfungszeit und der wesentlichen Inhalte des Prüfungsverlaufs zu führen.

(7) <sup>1</sup>Bei der Durchführung der Online-Distanzprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. <sup>2</sup>Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.

## **§ 8 Härtefallklausel**

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Wintersemester 2020/2021 zu vermeiden.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2020 in Kraft und mit Wirkung zum 15. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 07.12.2020 und der Genehmigung des Präsidenten vom 08.12.2020.

Nürnberg, 08.12.2020

Prof. Christoph Adt  
Präsident

Diese Satzung wurde am 08.12.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 08.12.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.12.2020.